

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

PBV

Ausfertigungsdatum: 22.11.1995

Vollzitat:

"Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.12.2016 I 3076

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1996 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 11 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) geänderten § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Geschäftsjahr
§ 3	Buchführung, Inventar
§ 4	Jahresabschluß
§ 5	Einzelvorschriften zur Bilanz
§ 6	Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen
§ 7	Kosten- und Leistungsrechnung
§ 8	Wahlrecht für Kapitalgesellschaften
§ 9	Befreiungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
Anlage 1	Gliederung der Bilanz
Anlage 2	Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3a	Anlagennachweis
Anlage 3b	Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)
Anlage 4	Kontenrahmen für die Buchführung
Anlage 5	Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung (Muster)
Anlage 6	Kostenträgerübersicht (Muster)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen richten sich nach dieser Verordnung, unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform der Pflegeeinrichtung. Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste),
2. teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime),

mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). Erbringt eine zugelassene Pflegeeinrichtung neben Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (gemischte Einrichtung), so sind ihre Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dieser Verordnung auf die Leistungen beschränkt, für die sie nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch als Pflegeeinrichtung zugelassen ist.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Buchführung, Inventar

(1) Die Pflegeeinrichtungen führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für Buchführung und Inventar gelten die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten. Bei Verwendung eines hiervon abweichenden Kontenplanes hat die Pflegeeinrichtung durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen nach Satz 1 zu gewährleisten.

§ 4 Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß der Pflegeeinrichtung besteht aus:

1. der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2, sowie
3. dem Anhang einschließlich des nach den Anlagen 3a und 3b gegliederten Anlagen- und Fördernachweises.

Der Jahresabschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten § 242, § 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256a, 264 Absatz 1a und 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 3, die §§ 272, 274, 275 Absatz 4, § 277 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 28, 42 bis 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

(2) Soweit ein Träger mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt, die keine Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, kann er diese in einem Jahresabschluß zusammenfassen. Dabei ist der Anlagen- und Fördernachweis nach den Anlagen 3a und 3b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen. § 7 bleibt unberührt.

(3) Bei gemischten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Träger

1. einen auf die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch begrenzten Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) erstellen oder
2. unter Verwendung der Anlagen 3a und 3b die Erträge und Aufwendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, haben die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen zu erfolgen. § 7 bleibt unberührt.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)

(+++ § 4 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 F. 21.12.2016 +++)

§ 5 Einzelvorschriften zur Bilanz

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind in der Bilanz höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann eine zugelassene Pflegeeinrichtung, die erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine

Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bei Pflegeheimen am 1. Januar 1997, bei Pflegediensten am 1. Januar 1998 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben sind, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, sind auf der Aktivseite der Bilanz mit dem Bruttowert anzusetzen. Auf der Passivseite der Bilanz sind die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen als Sonderposten gesondert auszuweisen, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

(3) Bei Pflegeeinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft sind in der Bilanz unter dem Eigenkapital als "gewährtes Kapital" die Beträge auszuweisen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Einlagen des Rechtsträgers sind als Kapitalrücklagen auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(4) Sind der Pflegeeinrichtung vor Aufnahme in den Landespflegeplan für Lasten aus Darlehen Fördermittel bewilligt worden, so ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, so ist in der Bilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Trägers der Pflegeeinrichtung vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung" zu bilden.

§ 6 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

§ 7 Kosten- und Leistungsrechnung

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ermöglicht. Die Kosten- und Leistungsrechnung muß die Ermittlung und Abgrenzung der Kosten der jeweiligen Betriebszweige sowie die Erstellung der Leistungsnachweise nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Die Pflegeeinrichtungen haben die auf Grund ihrer Aufgaben und Strukturen erforderlichen Kostenstellen zu bilden; dabei kann der Kostenstellenrahmen nach dem Muster der Anlage 5 angewendet werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
4. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht den Kostenträgern zuzuordnen; dabei kann die Kostenträgerübersicht nach dem Muster der Anlage 6 angewendet werden.
5. Bei Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 muß eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten und Erträge mit anteiliger Zuordnung auf die verschiedenen Einrichtungen erfolgen; § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Wahlrecht für Kapitalgesellschaften

(1) Pflegeeinrichtungen, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Nehmen die Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 in Anspruch, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3a zu gliedern. Nehmen die Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 nicht in Anspruch, haben sie außerhalb des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zusätzlich gesonderte Dokumente bestehend aus den in Satz 2 näher bezeichneten Unterlagen zu erstellen. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(2) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 1 Satz 1 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3a nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten "Rohergebnis" zusammengefaßt werden dürfen.

Fußnote

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind befreit:

1. Pflegedienste mit bis zu sechs Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

Für die Ermittlung der Vollzeitkräfte und der Pflegeplätze sind die Durchschnittswerte im abgelaufenen Geschäftsjahr maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Pflegeeinrichtungen, deren Umsätze aus der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (ohne Investitionsaufwendungen) bei Pflegeheimen 500.000 Euro, bei Pflegediensten 250.000 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigen.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung können ganz oder teilweise befreit werden:

1. Pflegedienste mit sieben bis zu zehn Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit neun bis zu fünfzehn Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit einundzwanzig bis zu dreißig Pflegeplätzen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über eine Befreiung und ihre Versagung entscheiden auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für diese Ermessensentscheidung ist insbesondere die Frage, ob die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen oder ob die in § 7 gestellten Anforderungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden können.

(3) Pflegeeinrichtungen, die nach Absatz 1 oder 2 von den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind, haben eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht; als Mindestanforderung gelten die in § 259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Rechenschaftspflichten entsprechend. Die Auskunft- und Nachweispflichten der Pflegeeinrichtungen nach dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Pflegeeinrichtung, die Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2
 - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2,
 - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3agliedert oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Die Anlagen 1 und 4 mit den Änderungen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und durch Artikel 6 Nummer 3 bis 5 der Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) erfolgt sind, sind erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009, im Fall des Artikels 66 Absatz 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die §§ 4, 8 und 10, das Formblatt für die Bilanz (Anlage 1), die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie die Kontenrahmen für die Buchführung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.

(4) § 4 Absatz 1 Satz 3 und die Nummern 4a, 8, 22 und 28 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.

(5) Die Nummern 1 bis 3 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), der Kontenrahmen für die Buchführung (Anlage 4) sowie die Anlagen 5 und 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 Gliederung der Bilanz*)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1532 - 1534;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Aktivseite

A. Anlagevermögen:

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr.0800)
2.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr.0801)
3.	Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr.0802)
4.	geleistete Anzahlungen (KUGr.0803)
II.	Sachanlagen:	
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr.01, KUGr.040 u. 042)
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr.02, KUGr.041 u. 042, soweit nicht unter 1.)
3.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr.03)
4.	Technische Anlagen (KGr.05)
5.	Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge (KGr.06 ohne KUGr.063)
6.	Fahrzeuge (KUGr.063)
7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr.07)
III.	Finanzanlagen	
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen**) (KUGr.081)
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen**) (KUGr.082)
3.	Beteiligungen (KUGr.083)
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.084)
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr.085)
6.	Sonstige Finanzanlagen (KUGr.086)

B. Umlaufvermögen

I.	Vorräte	
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KUGr.101)
2.	Geleistete Anzahlungen (KUGr.102)
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr.11), davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2.	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung (KUGr.160), davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen**) (KUGr.161), davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.162),

	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
5.	Forderungen aus öffentlicher Förderung (KGr.14),	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
6.	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung (KGr.15),	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
7.	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital**)	
	(KUGr.165)	
8.	Sonstige Vermögensgegenstände (KUGr.163, 164)	

	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr.13),	
	davon Anteile	
	an verbundenen Unternehmen	
IV.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (KGr.12)	
C.	Ausgleichsposten	
1.	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr.171)	
2.	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KUGr.172)	

D.	Rechnungsabgrenzungsposten (KGr.18)	
E.	Aktive latente Steuern**) (KUGr.164)	
F.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	
G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	

		=====

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.

**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften

Passivseite

A.	Eigenkapital	
1.	Eingefordertes Kapital (KUGr.2003)	
	Gezeichnetes Kapital (KUGr.2001)	
	abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen (KUGr.2002)	
2.	Kapitalrücklagen (KUGr.201)	
3.	Gewinnrücklagen (KUGr.202)	
4.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag (KUGr.203)	
5.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr.204)	

B.	Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	
1.	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (KGr.21)	
2.	Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (KGr.22)	

C.	Rückstellungen (KGr.24)	

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KGr.30),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr.31),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
3. Erhaltene Anzahlungen (KGr.34),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung (KUGr.354),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**) (KUGr.355),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.356),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
7. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (KGr.32),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
8. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (KGr.33),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
9. Sonstige Verbindlichkeiten (KUGr.350 bis 353, 357, KGr.36)
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
10. Verwahrgeldkonto (KGr.37)

E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr.23)

F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr.38)

G. Passive latente Steuern (KGr.39**)

Eventualverbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Erstattung von Fördermitteln

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.
**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Fußnote

(+++ Anlage 1: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)

Anlage 2 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1535 - 1536;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege (KGr. 40 bis 43)
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung (KUGr. 416, 426, 436)

3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen (KUGr. 417, 4191, 427, 437)
4. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (KUGr. 464)
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (KUGr. 480 bis 485, 488; KGr. 55), soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten (KGr. 44)
6. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen/unfertigen Erzeugnissen und Leistungen (KUGr. 540)
7. Andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr. 541)
8. Sonstige betriebliche Erträge (KUGr. 486, 487; KGr. 52, 53)
9. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter (KGr. 60)
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen (KGr. 61 bis 64)
10. Materialaufwand	
a) Lebensmittel (KGr. 65)
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen (KGr. 66)
c) Wasser, Energie, Brennstoffe (KGr. 67)
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf (KGr. 68, 70)
11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (KUGr.685)
12. Steuern, Abgaben, Versicherungen (KGr.71)
13. Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe (KGr.73)
14. Mieten, Pacht, Leasing (KGr.76)

Zwischenergebnis
15. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486)
16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)
17. Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehns- und Eigenmittelförderung (KUGr.487)
18. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten (KGr.74)
19. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr.784)
20. Abschreibungen	
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (KUGr.750, 751)
b) Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 753, 754)
21. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (KUGr.771)
22. Sonstige betriebliche Aufwendungen (KUGr.772)

Zwischenergebnis
23. Erträge aus Beteiligungen (KUGr.500*), 501)
24. Erträge aus Finanzanlagen (KUGr.502*), 503)
25. Zinsen und ähnliche Erträge (KGr.51)
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (KUGr.752)
27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr.72)

28. (weggefallen)	
29. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

=====

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Fußnote

(+++ Anlage 2: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 u. § 11 Abs. 4 u. 5 F. 21.12.2016 +++)

Anlage 3a Anlagennachweis

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle: BGBl. I 1995, 1537;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Anlage 3b Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle: BGBl. I 1995, 1538;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Anlage 4 Kontenrahmen für die Buchführung (Kontenklasse 0-8)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1539 - 1546;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Text-Erläuterung
0			Kontenklasse 0 Ausstehende Einlagen, Anlagevermögen
	01		Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete oder festgesetzte Kapital Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		010	Bebaute Grundstücke
		011	Betriebsbauten
		012	Außenanlagen
	02		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
		020	Bebaute Grundstücke
		021	Wohnbauten
		022	Außenanlagen
	03		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
	04		Bauten auf fremden Grundstücken
		040	Betriebsbauten
		041	Wohnbauten
		042	Außenanlagen
	05		Technische Anlagen
		050	in Betriebsbauten
		051	in Wohnbauten
		052	in Außenanlagen
	06		Einrichtung und Ausstattung
		060	in Betriebsbauten
		061	in Wohnbauten
		062	in Außenanlagen
		063	Fahrzeuge
		064	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's)
		065	Festwerte in Betriebsbauten
		066	Festwerte in Wohnbauten
	07		Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen
		070	Betriebsbauten

	071	Wohnbauten
08		Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen
	080	Immaterielle Vermögensgegenstände
	0800	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
	0801	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
	0802	Geschäfts- und Firmenwert
	0803	geleistete Anzahlungen
	081	Anteile an verbundenen Unternehmen*)
	082	Ausleihungen an verbundene Unternehmen*)
	083	Beteiligungen
	084	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
	085	Wertpapiere des Anlagevermögens
	086	sonstige Finanzanlagen
1		Kontenklasse 1 Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung
	10	Vorräte
	101	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	102	Geleistete Anzahlungen
	11	Forderungen aus, geleistete Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen
	12	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	13	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	14	Forderungen aus öffentlicher Förderung
	15	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
	16	Sonstige Vermögensgegenstände
	160	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Pflegeeinrichtung
	161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen*)
	162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
	163	Vorsteuer
	164	Sonstige Vermögensgegenstände
	165	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
	17	Ausgleichsposten
	171	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
	172	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
	18	Rechnungsabgrenzung
	19	Aktive latente Steuern, Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, Bilanzverlust
	191	Aktive latente Steuern
	192	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
	193	Bilanzverlust
2		Kontenklasse 2 Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
	20	Eigenkapital
	200	Gezeichnetes/festgesetztes (gewährtes) Kapital
	2001	Gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital
	2002	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
	2003	Eingefordertes Kapital
	201	Kapitalrücklagen
	202	Gewinnrücklagen
	203	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
	204	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
	21	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen

22	Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
23	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
24	Rückstellungen
240	Pensionsrückstellungen
241	Steuerrückstellungen
242	Urlaubsrückstellungen
243	Sonstige Rückstellungen
3	Kontenklasse 3 Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung
30	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
31	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
32	Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung
33	Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung
34	Erhaltene Anzahlungen
35	Sonstige Verbindlichkeiten
350	gegenüber Mitarbeitern
351	gegenüber Sozialversicherungsträgern
352	gegenüber Finanzbehörden
353	gegenüber Bewohnern
354	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter oder dem Träger der Einrichtung
355	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*)
356	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
357	Sonstige Verbindlichkeiten
36	Umsatzsteuer
37	Verwahrgeldkonto
38	Rechnungsabgrenzung
39	Passive latente Steuern
4	Kontenklasse 4 Betriebliche Erträge
40	Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
400	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 1
4000	Pflegekasse
4001	Sozialhilfeträger
4002	Selbstzahler
4003	Übrige
401	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 2
4010	Pflegekasse
4011	Sozialhilfeträger
4012	Selbstzahler
4013	Übrige
402	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 3
4020	Pflegekasse
4021	Sozialhilfeträger
4022	Selbstzahler
4023	Übrige
403	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 4
4030	Pflegekasse
4031	Sozialhilfeträger
4032	Selbstzahler
4033	Übrige
404	Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 5

	4040	Pflegekasse
	4041	Sozialhilfeträger
	4042	Selbstzahler
	4043	Übrige
	405	Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
	406	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	407	Sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
	4070	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
	4071	Weitere sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
	4072	Erträge aus ambulanten Pflegedienstleistungen in anderen Ländern
41		Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
	410	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
	4100	Pflegekasse
	4101	Sozialhilfeträger
	4102	Selbstzahler
	4103	Übrige
	411	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
	4110	Pflegekasse
	4111	Sozialhilfeträger
	4112	Selbstzahler
	4113	Übrige
	412	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
	4120	Pflegekasse
	4121	Sozialhilfeträger
	4122	Selbstzahler
	4123	Übrige
	413	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
	4130	Pflegekasse
	4131	Sozialhilfeträger
	4132	Selbstzahler
	4133	Übrige
	414	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
	4140	Pflegekasse
	4141	Sozialhilfeträger
	4142	Selbstzahler
	4143	Übrige
	415	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
	4150	Pflegekasse
	4151	Sozialhilfeträger
	416	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	417	Erträge aus Zusatzleistungen
	4170	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	4171	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	418	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	419	Sonstige Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
	4190	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
	4191	Erträge aus Transportleistungen
	4192	Weitere sonstige Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
42		Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
	420	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
	4200	Pflegekasse
	4201	Sozialhilfeträger

	4202	Selbstzahler
	4203	Übrige
	421	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
	4210	Pflegekasse
	4211	Sozialhilfeträger
	4212	Selbstzahler
	4213	Übrige
	422	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
	4220	Pflegekasse
	4221	Sozialhilfeträger
	4222	Selbstzahler
	4223	Übrige
	423	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
	4230	Pflegekasse
	4231	Sozialhilfeträger
	4232	Selbstzahler
	4233	Übrige
	424	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
	4240	Pflegekasse
	4241	Sozialhilfeträger
	4242	Selbstzahler
	4243	Übrige
	425	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
	4250	Pflegekasse
	4251	Sozialhilfeträger
	426	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	427	Erträge aus Zusatzleistungen
	4270	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	4271	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	428	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	429	Sonstige Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
43		Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen
	430	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
	4300	Pflegekasse
	4301	Sozialhilfeträger
	4302	Selbstzahler
	4303	Übrige
	431	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
	4310	Pflegekasse
	4311	Sozialhilfeträger
	4312	Selbstzahler
	4313	Übrige
	432	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
	4320	Pflegekasse
	4321	Sozialhilfeträger
	4322	Selbstzahler
	4323	Übrige
	433	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
	4330	Pflegekasse
	4331	Sozialhilfeträger
	4332	Selbstzahler
	4333	Übrige

- 434 Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
- 4340 Pflegekasse
- 4341 Sozialhilfeträger
- 4342 Selbstzahler
- 4343 Übrige
- 435 Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
- 4350 Pflegekasse
- 4351 Sozialhilfeträger
- 436 Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
- 437 Erträge aus Zusatzleistungen
- 4370 Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
- 4371 Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
- 438 Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
- 439 Sonstige Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen
- 4390 Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
- 4391 Weitere sonstige Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen
- 44 Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten
- 440 für ambulante Pflegeleistungen
- 441 für teilstationäre Pflegeleistungen
- 442 für vollstationäre Pflegeleistungen
- 443 für Leistungen der Kurzzeitpflege
- 45 Erträge aus öffentlicher Förderung für Investitionen
- 450 in ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 451 in teilstationären Pflegeeinrichtungen
- 452 in vollstationären Pflegeeinrichtungen
- 453 in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- 46 Erträge aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
- 460 in ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 461 in teilstationären Pflegeeinrichtungen
- 462 in vollstationären Pflegeeinrichtungen
- 463 in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- 464 Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI)
- 47 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- 470 bei ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 471 bei teilstationären Pflegeeinrichtungen
- 472 bei vollstationären Pflegeeinrichtungen
- 473 bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- 48 Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge, Erträge aus Sonderrechnungen
- 480 Erstattungen des Personals für freie Station
- 481 Erstattungen des Personals für Unterkunft
- 482 Erstattungen des Personals für Verpflegung
- 483 Sonstige Erstattungen
- 484 Erträge aus Hilfsbetrieben
- 485 Erträge aus Nebenbetrieben
- 486 Erträge aus Betriebskostenzuschüssen für sonstige ambulante Leistungen (außerhalb des SGB XI)
- 487 Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehens- und Eigenmittelförderung
- 488 Sonstige Erträge aus Sonderrechnungen
- 49 frei

5		Kontenklasse 5 Andere Erträge
50		Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen
	500	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen*)
	501	Erträge aus anderen Beteiligungen
	502	Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen*)
	503	Erträge aus anderen Finanzanlagen
51		Zinsen und ähnliche Erträge
	510	Zinsen und ähnliche Beträge aus verbundenen Unternehmen*)
	511	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten
	512	Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
	513	Zinsen für Forderungen
	514	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
52		Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
53		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
54		Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
	540	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen
	541	Andere aktivierte Eigenleistungen
55		Sonstige Erträge
56		frei
	560	frei
	561	frei
	562	frei
57		frei
58		frei
59		frei
6		Kontenklasse 6 Aufwendungen
60		Löhne und Gehälter
	600	Leitung der Pflegeeinrichtung
	601	Pflegedienst
	602	Betreuungsdienst
	603	Hauswirtschaftlicher Dienst
	604	Verwaltungsdienst
	605	Technischer Dienst
	606	Sonstige Dienste
61		Gesetzliche Sozialabgaben (Aufteilung wie 600 bis 606)
62		Altersversorgung (Aufteilung wie 600 bis 606)
63		Beihilfen und Unterstützungen (Aufteilung wie 600 bis 606)
64		Sonstige Personalaufwendungen (Aufteilung wie 600 bis 606)
65		Lebensmittel
66		Aufwendungen für Zusatzleistungen
67		Wasser, Energie, Brennstoffe
68		Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf
	680	Materialaufwendungen
	6800	Eigenfinanzierung
	6801	Finanzierung nach Landesrecht
	681	Bezogene Leistungen
	682	Büromaterial
	683	Telefon
	684	Sonstiger Verwaltungsbedarf

	685	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen
69		frei
7		Kontenklasse 7 weitere Aufwendungen
70		Aufwendungen für Verbrauchsgüter gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB XI (soweit nicht in anderen Konten verbucht)
71		Steuern, Abgaben, Versicherungen
	710	Steuern
	711	Abgaben
	712	Versicherungen
72		Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	720	Zinsen für Betriebsmittelkredite
	721	Zinsen für langfristige Darlehen
	722	Sonstige Zinsen
	723	Sonstige Aufwendungen
73		Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe
74		Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	740	Zuführung von öffentlichen Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	741	Zuführung von nicht-öffentlichen Zuwendungen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
75		Abschreibungen
	750	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
	751	Abschreibungen auf Sachanlagen
	752	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
	753	Abschreibungen auf Forderungen
	754	Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
76		Mieten, Pacht, Leasing
77		Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, sonstige Aufwendungen
	771	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung
	772	Sonstige Aufwendungen
78		frei
	780	frei
	781	frei
	782	frei
	783	frei
	784	frei
	785	frei
79		frei
8		Kontenklasse 8 Eröffnungs- und Abschlußkonten
80		frei
81		frei
82		frei
83		frei
84		frei
85		Eröffnungs- und Abschlußkonten
86		Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
87		Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
88		Kalkulatorische Kosten
89		frei

*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Fußnote

(+++ Anlage 4: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 7 F. ab 25.5.2009 u. § 11 Abs. 5 F. 21.12.2016 +++)

Anlage 5 Muster, Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1547;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

90	Allgemeine Kostenstellen
900	Gebäude einschließlich Grundstücke
901	Außenanlagen
902	Leitung und Verwaltung der Pflegeeinrichtung
903	Hilfs- und Nebenbetriebe
904	Ausbildung, Fortbildung
905	Personaleinrichtungen (soweit für Betrieb der Einrichtung notwendig)
906	Sonstige
91	Versorgungseinrichtungen
910	Wäscherei (Versorgung)
911	Küche (Versorgung)
912	Hol- und Bringdienst (Transporte innerbetrieblich)
913	Zentrale Sterilisation
914	Zentraler Reinigungsdienst
915	Energieversorgung (Wasser, Energie, Brennstoffe)
916	Sonstige
92	Häusliche Pflegehilfe
920	Pflegebereich – Pflegegrad 1
921	Pflegebereich – Pflegegrad 2
922	Pflegebereich – Pflegegrad 3
923	Pflegebereich – Pflegegrad 4
924	Pflegebereich – Pflegegrad 5
93	Teilstationäre Pflege (Tagespflege)
930	Pflegebereich – Pflegegrad 1
931	Pflegebereich – Pflegegrad 2
932	Pflegebereich – Pflegegrad 3
933	Pflegebereich – Pflegegrad 4
934	Pflegebereich – Pflegegrad 5
94	Teilstationäre Pflege (Nachtpflege)
940	Pflegebereich – Pflegegrad 1
941	Pflegebereich – Pflegegrad 2
942	Pflegebereich – Pflegegrad 3
943	Pflegebereich – Pflegegrad 4
944	Pflegebereich – Pflegegrad 5
95	Vollstationäre Pflege
950	Pflegebereich – Pflegegrad 1
951	Pflegebereich – Pflegegrad 2
952	Pflegebereich – Pflegegrad 3
953	Pflegebereich – Pflegegrad 4

954	Pflegebereich – Pflegegrad 5
96	Kurzzeitpflege
960	Pflegebereich – Pflegegrad 1
961	Pflegebereich – Pflegegrad 2
962	Pflegebereich – Pflegegrad 3
963	Pflegebereich – Pflegegrad 4
964	Pflegebereich – Pflegegrad 5
97	Weitere Leistungen
970	Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI
971	Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
98, 99	freibleibend

Fußnote

(+++ Anlage 5: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 5 F. 21.12.2016 +++)

Anlage 6 Muster, Kostenträgerübersicht

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1548;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Pflegegrad 1

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 2

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 3

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 4

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegegrad 5

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Zusatzleistungen Pflege

Zusatzleistungen Unterkunft und Verpflegung

Für ambulante Pflegeeinrichtungen

Kostenträger sind die in den Vergütungsempfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen aufgeführten Leistungskomplexe.

Fußnote

(+++ Anlage 6: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 5 F. 21.12.2016 +++)